

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwarzenbach folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 20. März 2003**

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4),
- b) Leichenhausgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte einmalig für die Dauer der Ruhezeit für

- | | |
|---|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 62,-- Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 343,-- Euro, |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 82,-- Euro. |

(2) Die Grabgebühren für das Nutzungsrecht betragen bei erstmaliger Nutzung

- | | |
|--|--------------|
| a) für eine Familiengrabstätte für 20 Jahre | 687,-- Euro, |
| b) für eine Familiengrabstätte (schmal) für 20 Jahre | 343,-- Euro, |
| c) für eine Urnenwahlgrabstätte für 15 Jahre | 82,-- Euro. |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird für jedes Jahr 1/20 bzw. 1/15 der Gebühren nach Buchst. a), b) bzw. c) erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Bahre und Reinigung beträgt 107,-- Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 10,-- Euro.

(2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmers beträgt 100,-- Euro.

(3) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 100,-- Euro.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 1976 außer Kraft.

Schwarzenbach, den 20. März 2003

Gemeinde Schwarzenbach

(S)

Gebhard
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.03.2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath und in der Gemeindekanzlei Schwarzenbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 20.03.2003 angeheftet und am 04.04.2003 wieder entfernt.

Pressath, den 08.04.2003

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

(S)

Gareis
1. Gemeinschaftsvorsitzender